



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühltwiete 4, 19059 Schwerin

Windpark Hoort 2 Verwaltungs GmbH
Hauptstr. 24
19230 Hoort

Bearbeiter: Dr. Lars Slood
Telefon: +49 (0) 385 74 12-182
Fax: +49 (0) 385 74 12-100
E-Mail: lslood@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-918 - 25662/2022

Nachrichtlich per E-Mail:

Sandra.Oddey@wemag-netz.de

Schwerin, 21. Juli 2022

Prüfung des Jahresabschlusses zum nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Landesrechnungshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen gehört zu den prüfungspflichtigen Einrichtungen im Sinne des Abschnitts III KPG M-V vom 6. April 1993 (GVObI. M-V, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V, S. 467, 471).

Dem Landesrechnungshof obliegt die Aufgabe, bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) mit maßgeblichem Einfluss beteiligter kommunaler Körperschaften und die Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtung abzuschließen (§ 13 Abs. 2 KPG M-V) und den Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers an die prüfungspflichtige Einrichtung sowie die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde weiterzuleiten (§§ 14 Abs. 4 KPG M-V).

Die prüfungspflichtige Einrichtung hat die Durchführung der Jahresabschlussprüfung unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen und der Vorgaben des Grundwerks 2022¹ auszuschreiben.

In seinem Grundwerk hat der Landesrechnungshof Hinweise zu den Anforderungen an den Abschlussprüfer, zum Prüfungsumfang und zum Prüfungsverfahren veröffentlicht, die

¹ Vgl. Grundwerk 2022 in der Fassung vom 17. Dezember 2021, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/.

im Rahmen der Ausschreibung, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Abfassung des Prüfberichts zu beachten sind.

Nach Aktenlage soll die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg als Abschlussprüfer bestellt werden. Der Landesrechnungshof bittet, ihm bis zum 1. September 2022 die Verpflichtungserklärung (Original) des vorgeschlagenen Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit (vgl. Tz. 34 Grundwerk 2021) zu übersenden.

Für die Verpflichtungserklärung ist ausschließlich das als Anlage 1 zum Grundwerk zur Verfügung gestellte Formblatt Nr. 52691/2021 zu verwenden (vgl. Tz. 14 Grundwerk 2022).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

K. Kunz
Kanzlei